



**Daueranordnungen  
MOR-GB2.211**

- I. Bezirksausschuss des 16. Stadtbezirks  
Ramersdorf-Perlach  
Herrn Thomas Kauer  
BA-Geschäftsstelle Ost  
Friedenstr. 40  
81373 München

80313 München  
Dienstgebäude:  
Implerstr. 9  
daueranordnungen.mor  
@muenchen.de

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Datum  
21.01.2025

**Scherbaumstraße: Aufstellung eines Schilds oder Anbringung  
einer Bodenmarkierung mit Hinweis auf die Tempo 30-Zone**

BA-Antrags-Nr. 20-26 / B 07218 des Bezirksausschusses  
des Stadtbezirkes 16 – Ramersdorf-Perlach vom 07.11.2024

Sehr geehrter Herr Kauer,

wir kommen zurück auf den o.g. Antrag, in dem Sie ein Anliegen aus der Bürgerschaft an uns weitergeleitet haben.

Beim diesem geht es darum, in der Scherbaumstraße durch zusätzliche Beschilderung oder Bodenmarkierungen deutlich zu machen, dass dort eine Geschwindigkeitsbeschränkung von 30 km/h gilt.

Nach Prüfung Ihres Anliegens können wir Ihnen Folgendes mitteilen:

Die Scherbaumstraße ist Teil einer Tempo 30-Zone. Nach den einschlägigen Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung erfolgt die Kennzeichnung dieser Zonen nur an deren Beginn und Ende durch die Zeichen 274.1 und 274.2 StVO (Beginn und Ende der Zone mit zulässiger Höchstgeschwindigkeit). Dabei ist die Beschilderung am Zonenanfang so aufzustellen, dass sie bereits auf ausreichende Entfernung vor dem Einfahren in die Zone wahrgenommen werden kann. Diese Voraussetzungen liegen an allen Ein- und Ausfahrtbereichen der betreffenden Örtlichkeit vor.



Eine Wiederholung der Beschilderung ist in Tempo 30-Zonen jedoch rechtlich nicht zulässig, daher können von uns leider keine zusätzlichen Schilder angeordnet werden.

Seit einigen Jahren ist es aber möglich, die Fortdauer der Zonen-Anordnung in großen Zonen durch das Aufbringen von „30“ auf der Fahrbahn zu verdeutlichen. Allerdings wird von einer generellen Anwendung dieser Maßnahme abgesehen, zumal im Stadtgebiet derzeit über 400 Tempo 30-Zonen bestehen und aus Konsequenzgründen dann überall „30“ abmarkiert werden müsste. Zudem würde eine häufige Anwendung dieser Bodenmarkierung dazu führen, dass Kraftfahrer in unmarkierten Straßenteilen der Zonen annehmen könnten, hier gelte keine Tempobegrenzung.

Im Interesse der Einheitlichkeit und Klarheit einer Zonenkennzeichnung kann daher nur in ganz besonders gelagerten und durch Stadtratsbeschluss genau festgelegten Fällen eine zusätzliche Kennzeichnung innerhalb einer Tempo 30-Zone in Betracht gezogen werden.

Danach kommt eine punktuelle und einzelfallbezogene Markierung „30“ auf der Fahrbahn im Bereich vor Grund- und Hauptschulen sowie vor Kindergärten in Frage, sofern diese Maßnahme wegen struktureller Besonderheiten erforderlich ist (z. B. bei schmalen Gehwegen vor den jeweiligen Einrichtungen).

Des Weiteren ist eine solche Markierung in Straßen mit angeordneter Vorfahrt (Zeichen 301 StVO) möglich, sofern Radarmessungen eine deutlich über dem Durchschnitt liegende Beanstandungsquote ausweisen.

Beide Ausnahmefälle liegen in der Scherbaumstraße jedoch nicht vor, denn die Straße ist weder eine Vorfahrtsstraße noch befinden sich dort Schulen oder Kindergärten. Daher kommt eine zusätzliche Bodenmarkierung leider ebenfalls nicht in Betracht.

Wir konnten im vorliegenden Fall überdies keine Anhaltspunkte für etwaige andere verkehrliche Maßnahmen finden. Auch das Unfallaufkommen ist in dieser Straße – glücklicherweise – absolut unauffällig, insbesondere sind keine Unfälle mit Beteiligung von querenden Fußgängern polizeilich erfasst. Zudem gehen wir davon aus, dass die Straße überwiegend von ortskundigen Autofahrern befahren wird, denen die bestehende Geschwindigkeitsbeschränkung hinlänglich bekannt ist.

Auch von Seiten der zuständigen Polizeiinspektion 24 wurden uns keine Gründe mitgeteilt, die ein verkehrliches Einschreiten in der Scherbaumstraße derzeit notwendig machen würden. Insbesondere können regelmäßige Geschwindigkeitsüberschreitungen nicht bestätigt werden.

Der Antrag des Bezirksausschusses ist mit den Ausführungen geschäftsordnungsmäßig behandelt.

Mit freundlichen Grüßen

**II. Abdruck von I.**  
an MOR-GL5

**III. WV bei MOR-GB 2.211**

gez.  
MOR-GB2.211